

**WEIDENAREAL METALL AG
(VORMALS SWISSMETAL INDUSTRIES AG)
IN NACHLASSSTUNDUNG**

**DOKUMENTATION FÜR DIE
GLÄUBIGERVERSAMMLUNG VOM
20. Juni 2013**

INHALTSVERZEICHNIS

I.	TRAKTANDENLISTE.....	1
II.	BEMERKUNGEN DES SACHWALTERS ZUR GLÄUBIGERVERSAMMLUNG.....	2
III.	BERICHT DES SACHWALTERS.....	5
IV.	ENTWURF DES NACHLASSVERTRAGES	28

I. TRAKTANDENLISTE

1. Begrüssung

2. Berichterstattung Sachwalter

3. Beratung über Entwurf Nachlassvertrag

4. Wahl Liquidator

5. Wahl Gläubigerausschuss

- Bestimmung Anzahl Mitglieder
- Wahl einzelne Mitglieder des Gläubigerausschusses

6. Schriftliche Stimmabgabe zum Nachlassvertrag

7. Diverses

II. BEMERKUNGEN DES SACHWALTERS ZUR GLÄUBIGERVERSAMMLUNG**1. Legitimation**

Die Einladung gilt als Zutrittsausweis zur Gläubigerversammlung. Sie ist durch den Gläubiger oder dessen Vertreter bei der Zutrittskontrolle abzugeben.

Gläubigervertreter, die noch keine Vollmacht eingereicht haben, haben sich zusätzlich durch eine schriftliche Vollmacht (siehe Rückseite der Einladung) über ihre Vertretungsbefugnis auszuweisen.

2. Sprache

Mit Rücksicht auf anwesende Personen anderer Muttersprache wird die Versammlung in Hochdeutsch durchgeführt. Das gesprochene Wort wird simultan von Deutsch auf Französisch übersetzt.

3. Stimm- und Wahlrecht

Alle zur Gläubigerversammlung zugelassenen Gläubiger sind zur Wahl des Liquidators und der Mitglieder des Gläubigerausschusses berechtigt. Alle Gläubiger, inklusive diejenigen mit bedingten, privilegierten und pfandgesicherten Forderungen und unabhängig davon, ob sie ihre Forderungen rechtzeitig angemeldet haben oder ob die Forderungen von der Schuldnerin ganz oder teilweise bestritten werden, haben ein berechtigtes Interesse daran, mitbestimmen zu können, wer Liquidator oder Mitglied des Gläubigerausschusses wird.

In Bezug auf die schriftliche Abstimmung über den Nachlassvertrag wird auf Ziff. 6 nachstehend verwiesen.

4. Bericht des Sachwalters

Für die Berichterstattung des Sachwalters wird auf den ausführlichen Bericht des Sachwalters verwiesen. Der Sachwalter wird diesen Bericht anlässlich der Gläubigerversammlung erläutern und mündlich ergänzen.

Der nachgeführte Status der Weidenareal Metall AG (vormals Swissmetal Industries AG, nachstehend "SMI") per 18. April 2011 wird den Gläubigern zusammen

mit den Akten ab dem 21. Mai 2013 beim Sachwalter zur Einsichtnahme aufliegen (siehe Ziff. 7 nachstehend). Gleichzeitig wird er auf den Websites des Sachwalters (www.sachwalter-weidenareal.ch oder www.sachwalter-swissmetal.ch) veröffentlicht werden.

5. Vorgeschlagener Nachlassvertrag mit Vermögensabtretung

Der vorgeschlagene Nachlassvertrag ist ein Standard-Nachlassvertrag mit Vermögensabtretung. Ich verweise in diesem Zusammenhang auf den Bericht vom 16. Mai 2013.

6. Abstimmung über den Nachlassvertrag

Im Anschluss an die Verhandlungen über den Nachlassvertrag (Traktandum 3) und die Wahl der Liquidationsorgane (Traktanden 4 und 5) wird den Gläubigern die Möglichkeit gegeben, die schriftliche Stimmabgabe zum Nachlassvertrag vorzunehmen. Die entsprechenden Abstimmungsunterlagen werden bei der Zutrittskontrolle zur Gläubigerversammlung abgegeben werden.

Einige Tage nach der Gläubigerversammlung werden allen Gläubigern, die von der Möglichkeit zur Stimmabgabe zum Nachlassvertrag anlässlich der Gläubigerversammlung nicht Gebrauch gemacht haben, der bereinigte Nachlassvertrag sowie die Abstimmungsunterlagen zugestellt. Die Gläubiger haben dann die Möglichkeit, ihre Stimme schriftlich beim Sachwalter einzureichen.

Der Nachlassvertrag gilt als von den Gläubigern angenommen, wenn mehr als die Hälfte der Gläubiger mit mindestens zwei Dritteln der stimmberechtigten Forderungen oder ein Viertel der Gläubiger mit mindestens drei Vierteln der stimmberechtigten Forderungen zustimmen (Art. 305 SchKG¹).

Es wird allen Gläubigern, unabhängig davon, ob sie ihre Forderungen rechtzeitig angemeldet haben oder ob die Forderungen von der Schuldnerin bestritten werden, die Möglichkeit geboten, an der Abstimmung teilzunehmen. Durch dieses Vorgehen werden die Stimmrechte der einzelnen Gläubiger nicht von vornherein anerkannt. Es geht nur darum, das Abstimmungsverfahren möglichst einfach und transparent zu gestalten. Bei der Auswertung der Stimmen wird im Sinne

1 Bundesgesetz vom 11. April 1889 über Schuldbetreibung und Konkurs (SchKG) (SR 281.1).

der gesetzlichen Vorschriften zwischen den stimmberechtigten und nichtstimmberechtigten Gläubigern und Forderungen unterschieden. Sollte das Abstimmungsergebnis jedoch mit oder ohne die Stimmen der Gläubiger, welche ihre Forderungen verspätet angemeldet haben oder deren Forderungen von der Schuldnerin ganz oder teilweise bestritten werden, gleich ausfallen, wird sich eine Diskussion über die Stimmrechte erübrigen. Andernfalls wird dem Nachlassrichter das nach der Beurteilung des Sachwalters relevante Abstimmungsergebnis (ohne die Stimmen der Gläubiger, die ihre Forderungen verspätet angemeldet haben oder deren Forderungen von der Schuldnerin zu Recht bestritten werden) vorgelegt. Es wird dann Sache des Nachlassrichters sein, die Stimmrechte der einzelnen Gläubiger definitiv zu beurteilen. Durch das schriftliche Abstimmungsverfahren wird sichergestellt, dass das Stimmverhalten jedes einzelnen Gläubigers bekannt und aktenkundig ist. Die Abstimmung und deren Ergebnis können somit jederzeit nachvollzogen werden.

7. Akteneinsicht

Vom 21. Mai bis 19. Juni 2013 liegen die Akten den beteiligten Gläubigern beim Sachwalter, Dr. Fritz Rothenbühler, c/o Wenger Plattner, Jungfraustrasse 1, 3000 Bern 6, Schweiz, zur Einsicht auf. Werktags jeweils von 08.00 - 12.00 und 13.30 - 17.00 Uhr können interessierte Gläubiger auf telefonische Voranmeldung hin (Telefon Nr. +41 31 357 00 00) die Akten unter Vorlage eines gültigen Personalausweises einsehen. Vertreter haben das Vertretungsverhältnis zusätzlich mit einer schriftlichen Vollmacht zu belegen.

Bern, 16. Mai 2013

Der Sachwalter



Dr. Fritz Rothenbühler

III. BERICHT DES SACHWALTERS

An die Gläubiger und
den Nachlassrichter
der Weidenareal Metall AG

Bern, 16. Mai 2013
fritz.rothenbuehler@wenger-plattner.ch
107590/X4094993.docx RoF/HaN

Bericht des Sachwalters an die Gläubigerversammlung vom 20. Juni 2013

Sehr geehrte Damen und Herren

Sehr geehrter Herr Amtsgerichtspräsident

Nachfolgend erstatte ich Ihnen Bericht über meine Tätigkeit als Sachwalter der Weidenareal Metall AG (vormals Swissmetal Industries AG; nachfolgend "SMI"). Gegenstand des Berichts ist der Verlauf des Nachlassstundungsverfahrens seit Bewilligung der provisorischen Nachlassstundung am 21. Juli 2011. Dieser Bericht wird den Gläubigern, welche der SMI bekannt sind, zusammen mit der Einladung zur Gläubigerversammlung persönlich zugestellt und ist ebenfalls auf den Websites www.sachwalter-swissmetal.ch und www.sachwalter-weidenareal.ch zugänglich.

A) Ausgangslage**1. Struktur und Beteiligungen der SMI**

- 1 Die SMI ist eine Aktiengesellschaft mit Sitz und tatsächlicher Verwaltung in 4143 Dornach (SO). Ihr Zweck ist insbesondere die Fabrikation von Metall- und Kunststoffprodukten sowie Maschinen, der Handel mit solchen Erzeugnissen und sämtliche damit in Zusammenhang stehende Geschäfte. Sie kann sich überdies

an anderen Unternehmen im In- und Ausland beteiligen sowie Grundeigentum erwerben.

- 2 Die SMI verfügt über ein voll liberiertes Aktienkapital von CHF 42 Mio., welches in 42'000 Inhaberaktien mit einem Nennwert von CHF 1'000.00 eingeteilt ist. Zudem verfügt sie über ein voll liberiertes Partizipationsscheinkapital von CHF 8 Mio., welches in 8'000 Inhaberpartizipationsscheine zu je CHF 1'000.00 eingeteilt ist.
- 3 Die SMI betrieb bei Eröffnung der provisorischen Nachlassstundung eine Zweigniederlassung in Reconvilier (BE).
- 4 Die SMI ist eine 100%-ige Tochtergesellschaft der an der SIX Swiss Exchange kotierten Swmtl Holding AG in Liquidation (nachfolgend "Swmtl") mit Sitz in 4143 Dornach (SO).
- 5 Die SMI hielt bei der Gewährung der prov. Nachlassstundung eine 100%-Beteiligung an der Swissmetal Lüdenscheid GmbH (nachfolgend "SML") mit Sitz in Lüdenscheid (D) sowie eine 100%-Beteiligung an der Swissmetal East Asia Ltd. (nachfolgend "SMEA") mit Sitz in Hong Kong (CN).

2. Entwicklung im Vorfeld der Nachlassstundung

- 6 Die SMI und die mit ihr verbundenen Gruppenunternehmen befinden sich seit mehr als 15 Jahren trotz verschiedener Sanierungsversuche in einer schwierigen wirtschaftlichen Situation. Insbesondere Probleme in der Produktion (problematische Inbetriebnahme der Extrusionspresse "Apollo"), der internationale Preisdruck u.a. infolge von Überkapazitäten am Markt, der allgemeine Konjunkturabschwung sowie die Währungsentwicklung beeinflussten den Geschäftsgang der SMI in den letzten 1 bis 2 Jahren vor der Nachlassstundung negativ. Die Liquiditätssituation der SMI wurde zunehmend kritisch. Auch die zuletzt in die Wege geleiteten Sanierungsmassnahmen zur Rekapitalisierung und Refinanzierung scheiterten.
- 7 Anlässlich der ordentlichen Generalversammlung vom 30. Juni 2011 wurde der Verwaltungsrat der Swmtl vollständig neu bestellt. Der bisherige Verwaltungsrat war nicht mehr zur Wahl angetreten, nachdem eine grosse Aktionärsgruppe um den Finanzinvestor Laxey Partners ihm die Unterstützung versagt und stattdessen einen neuen Verwaltungsrat zur Wahl vorgeschlagen hatte. Zusammen mit

dem Wechsel im Verwaltungsrat der Swmtl wurde auch der Verwaltungsrat der SMI vollständig neu besetzt. Dieser personelle Wechsel im Verwaltungsrat wirkte sich auch auf die Geschäftsführung aus, weil der bisherige Verwaltungsrat noch während der Generalversammlung die bisherige Geschäftsleitung entliess und mit sofortiger Wirkung freistellte. Der neu eingesetzte Verwaltungsrat sah sich somit damit konfrontiert, dass keine funktionierende Geschäftsleitung mehr vorhanden war.

- 8 Überdies verweigerte eine wichtige kreditgebende Bank aufgrund eines angeblichen Pfandrechts zunächst den Zugriff auf verschiedene Lager in Dornach und danach auch auf Lager in Reconvilier. Trotz intensiven Gesprächen mit der Bank konnte kurzfristig keine Lösung zur Öffnung der Lager gefunden werden. Die Produktion und die Auslieferung von Waren wurden durch die Sperrung dieser Warenlager gänzlich verunmöglicht; der Betrieb stand still und die Mitarbeitenden mussten in (Zwangs-)Ferien geschickt werden.
- 9 Die Produktion der deutschen Tochtergesellschaft SML lief hingegen weiter, jedoch war ihre Tätigkeit durch den eingestellten Betrieb der schweizerischen Muttergesellschaft erschwert und in der Aussenwahrnehmung stark beeinträchtigt.
- 10 Aufgrund der Situation der SMI sah sich der neue Verwaltungsrat zudem gezwungen, ein Massenentlassungsverfahren einzuleiten. Die Entlassung von bis zu 290 Mitarbeitenden musste angekündigt werden.
- 11 Im gleichen Zeitraum wurden mit Le Bronze Industriel (nachfolgend "LBI"), einem französischen Wettbewerber/Marktbegleiter, Gespräche über eine mögliche Übernahme des Betriebes oder Teilen davon geführt. Die Verhandlungen führten jedoch nicht zum Erfolg.
- 12 Aufgrund dieser Entwicklungen veranlasste der neue Verwaltungsrat umgehend eine Überprüfung der finanziellen und rechtlichen Situation der SMI. Die finanzielle Beurteilung musste aufgrund der fraglichen Fortführungsfähigkeit mangels ausreichender Liquidität zu Liquidationswerten vorgenommen werden. Es wurde dabei eine Überschuldung der SMI im Betrag von rund CHF 40 Mio. (zu Liquidationswerten) festgestellt. Eine Sanierung aus eigener Kraft war nicht mehr möglich. Der Verwaltungsrat sah sich deshalb veranlasst, im Sinne von Art. 725 OR den Richter zu benachrichtigen und um Gewährung der Nachlassstundung zu ersuchen. Die Nachlassstundung wurde mit den Zielen beantragt, die vollständige

Einstellung des Betriebs zu vermeiden, den funktionierenden Betrieb und/oder Betriebsteile rasch an neue Trägerschaften zu veräussern und damit möglichst viele Arbeitsplätze zu erhalten sowie Werte der SMI zu sichern und damit für die Gläubiger ein möglichst gutes Ergebnis zu gewährleisten.

- 13 Mit Urteil vom 20. Juli 2011 gewährte der zuständige Nachlassrichter des Richteramts Dorneck-Thierstein der SMI eine provisorische Nachlassstundung von zwei Monaten. Der Unterzeichnende wurde als provisorischer Sachwalter eingesetzt.

B) Rückblick auf die provisorische Nachlassstundung

1. Sofortmassnahmen und Weisungen des provisorischen Sachwalters

- 14 Nach seiner Einsetzung hat der provisorische Sachwalter am 21. Juli 2011 den Verwaltungsrat und die Geschäftsleitung der SMI umgehend über die Wirkungen der Nachlassstundung orientiert. Insbesondere wurden der Verwaltungsrat und die Geschäftsleitung instruiert, wie während der Nachlassstundung die Rechte der Gläubiger zu wahren und der Erhalt der Aktiven der SMI sicherzustellen sind. Die Verantwortlichen wurden dabei angewiesen, keine Forderungen, welche vor dem 20. Juli 2011 entstanden sind, zu bezahlen und nicht mehr ohne Zustimmung des Sachwalters über Vermögen der SMI zu verfügen oder Verpflichtungen einzugehen. Es wurde ein Antragsystem eingeführt, wonach die Geschäftsleitung dem Sachwalter für jede neue Verpflichtung einen begründeten Antrag zu unterbreiten hat.
- 15 Auch wurde vorgängig angeordnet, dass die Überwachung und Einflussnahme auf die Tochtergesellschaften der SMI sicherzustellen ist. Zudem wurde den Banken mitgeteilt, dass ohne die Zustimmung des Sachwalters nicht mehr über Guthaben der SMI verfügt werden darf. Überdies wurden Weisungen über die Aufbewahrung und Ordnung der Geschäftsunterlagen der SMI erlassen.
- 16 Schliesslich ging es auch darum, rasch die notwendigen finanziellen Kontrollinstrumente zu installieren und einen Überblick über die Vermögens- und Ertragslage sowie die Liquidität der SMI zu erhalten.

2. Weitere Tätigkeiten des provisorischen Sachwalters

17 Neben den allgemeinen Tätigkeiten befasste sich der Sachwalter zusammen mit der SMI während der provisorischen Nachlassstundung insbesondere mit folgenden Aufgaben:

- Sicherung der Juli-Löhne,
- Verhandlungen mit Banken betreffend Deblockierung der Warenlager und Globalzession,
- Massenentlassungsverfahren und Kurzarbeit,
- Verkaufsbemühungen,
- Kommunikation mit und Information von Dritten (Gläubigern, Kunden, Lieferanten, etc.).

3. Sicherung der Juli-Löhne

18 Aufgrund der finanziellen Lage der SMI im Juli 2011 musste die Auszahlung der Juli-Löhne gestoppt werden. Eine Auszahlung der Juli-Löhne aus den beschränkten finanziellen Mitteln der SMI hätte dazu geführt, dass die für die Fortführung des Betriebs erforderliche Liquidität nicht mehr vorhanden gewesen wäre, was innert kurzer Zeit zum Konkurs der SMI geführt hätte.

19 Der Sachwalter suchte deshalb zusammen mit der SMI das Gespräch mit dem Bund (seco), den Standortkantonen Solothurn und Bern sowie den Sozialpartnern (unia). Mit höchster Intensität bemühten sich alle Beteiligten, eine rasche und unbürokratische Lösung zur Bezahlung der Juli-Löhne zu finden. Dank der finanziellen Unterstützung dieser Organisationen konnte den Mitarbeitenden (mit Ausnahme einiger Kaderangestellten) der Lohn für den Monat Juli 2011 mit etwas Verspätung vollständig ausbezahlt werden. So konnte die Liquidität der SMI entlastet werden.

4. Verhandlungen mit Banken

a) Deblockierung der Warenlager

20 Die kreditgebende Bank machte aufgrund eines ausstehenden Kredits im Juli 2011 ein angebliches Pfandrecht an Warenlagern geltend. Damit wurde der SMI der Zugang zu Rohmaterialien und Fertigwaren, welche auf dem Betriebsge-

lände der SMI lagerten, zunächst in Dornach und danach auch in Reconvilier verunmöglicht. Als Folge davon musste der Betrieb praktisch komplett stillgelegt werden, die Auslieferung von Fertigwaren an die Kunden wurde verhindert und die Mitarbeitenden mussten in (Zwangs-)Ferien geschickt werden.

- 21 In intensiven Verhandlungen mit der Bank gelang es dem Sachwalter und der SMI dann aber, eine Lösung für den Zugang zu den Lagern ohne Anerkennung des von der Bank geltend gemachten Pfandrechts zu finden. Am 9. August 2011 konnten entsprechende Vereinbarungen zwischen der Bank, der SMI und dem Sachwalter unterzeichnet werden. Damit wurde der limitierte Zugang zu den Rohmaterialien sowie den Halb- und Fertigfabrikaten vorerst unter Einhaltung eines speziell installierten Verfahrens wieder ermöglicht. Der Betrieb der SMI und die Auslieferung an die Kunden konnten somit schrittweise wieder aufgenommen werden.
- 22 Seit Ende Februar 2012 sind die Lager in Dornach und Reconvilier wieder vollständig frei.

b) Globalzession der Debitoren

- 23 Nebst den erwähnten Pfandrechten machte dieselbe kreditgebende Bank zudem eine generelle Debitorenzession geltend. Aufgrund eines Abtretungsvertrags beanspruchte die Bank sämtliche Gelder der SMI, die aufgrund eines Factoring-Agreements bei einem Factor, der Fortis Commercial Finance GmbH, lagen, für sich. Deshalb gab der Factor diese Beträge nicht an die SMI frei. Dadurch wurde die Liquidität der SMI zusätzlich stark eingeschränkt.
- 24 Auch über diese Thematik wurden deshalb intensive Verhandlungen geführt. Am 22. August 2011 konnte eine weitgehende Deblockierung der Gelder erreicht sowie ein Prozedere für zukünftige beim Factor eingehende Zahlungen vereinbart werden. Durch diese Massnahmen konnte dringend benötigte Liquidität für den Weiterbetrieb der SMI beschafft werden.

5. Massenentlassungsverfahren und Kurzarbeit

a) Massenentlassung

- 25 Bereits vor Einleitung der provisorischen Nachlassstundung hatte die SMI ein Massenentlassungsverfahren betreffend die Entlassung von bis zu

290 Mitarbeitenden eingeleitet (vgl. Ziff. III.A)2). Die Konsultationsfrist lief am 26. Juli 2011 ab.

- 26 Die Konsultationsfrist wurde in Absprache mit der SMI und den Sozialpartnern vom Sachwalter bis zum 17. August 2011 verlängert. Damit wollte der Sachwalter eine saubere Lagebeurteilung sicherstellen. Die eingegangenen Stellungnahmen und Vorschläge wurden deshalb eingehend geprüft. Anlässlich der Sitzung vom 19. August 2011 erklärte die SMI dann, dass sie aufgrund der wirtschaftlichen Lage und nach eingehender Prüfung die Arbeitsverhältnisse von 268 Mitarbeitenden in Dornach kündigen müsse, wenn nicht kurzfristig mit der Bank noch eine Lösung für die Freigabe der Lager gefunden werde.
- 27 Aufgrund der mit der Bank dann am Wochenende vom 20./21. August 2011 gefundenen Lösung betreffend die Problematik "Globalzession" wurde zusätzliche Liquidität für die SMI zur Weiterführung des Betriebs verfügbar (vgl. Ziff. III.B)4.b). Die SMI konnte deshalb auf einen Teil der angekündigten Kündigungen verzichten; die Zahl der von der Massenentlassung betroffenen Mitarbeitenden konnte auf 182 reduziert werden. Die Arbeitsverhältnisse dieser Mitarbeitenden mussten deshalb leider gekündigt werden unter Freistellung der Betroffenen.
- 28 In enger Zusammenarbeit mit dem seco, Vertretern von beiden Standortkantonen, den Gewerkschaften sowie den Grenzgängervereinigungen waren die Situation der betroffenen Mitarbeiter (u.a. eine grosse Anzahl französischer Grenzgänger) vorgängig detailliert abgeklärt und Vorkehrungen getroffen worden, damit die betroffenen Mitarbeitenden möglichst rasch Leistungen der Arbeitslosenkasse bzw. der entsprechenden ausländischen Institutionen erhielten. Die betroffenen Mitarbeitenden wurden unter Leitung des Sachwalters von der SMI, den Gewerkschaften und den Vertretern der Arbeitslosenkassen anlässlich einer persönlichen Mitarbeiterinformation eingehend über ihre Rechte und über das Vorgehen für die Anmeldung von Unterstützungsgeldern bei den in- und ausländischen Arbeitslosenkassen informiert.
- 29 Die Betreuung der betroffenen Mitarbeitenden wurde vom Sachwalter und allen Beteiligten auch über die Freistellung hinaus soweit möglich sichergestellt.

b) Kurzarbeit

30 Aufgrund der wirtschaftlichen Lage musste zudem Kurzarbeit für die Betriebe der SMI beantragt werden, welche von den zuständigen Behörden umgehend genehmigt wurde. Dank dieser Massnahme konnten weitere Kündigungen vermieden werden.

6. Verkaufsbemühungen

31 Bereits während der Phase der provisorischen Nachlassstundung wurden mit Dritten, welche an einer Übernahme des Betriebes der SMI oder Teilen davon interessiert waren, Gespräche geführt. Insbesondere die LBI zeigte grosses Interesse an einer Übernahme. Aufgrund struktureller sowie finanzieller Gründe war die Offerte der LBI jedoch nicht umsetzbar.

32 In Zusammenarbeit mit den externen Beratern, Helbling Business Advisors AG, und unter Aufsicht des Sachwalters leitete die SMI dann schnell einen strukturierten, breiten Verkaufsprozess ein. Damit sollten möglichst viele Kaufinteressenten angesprochen werden, um im Sinne der Gläubiger- und Arbeitnehmerinteressen den Betrieb zu möglichst guten und nachhaltigen Konditionen an einen neuen Eigentümer übertragen zu können. Bereits während der provisorischen Nachlassstundung konnten so Gespräche mit verschiedenen Interessenten geführt werden.

7. Kommunikation und Information

33 Neben diesen Haupttätigkeiten hatten der Sachwalter und sein Team aufgrund des grossen Interesses der Öffentlichkeit laufend zahlreiche Medienanfragen zu bewältigen.

34 Ferner gelangten aufgrund der neuen Situation der provisorischen Nachlassstundung und den damit verbundenen Rechtswirkungen und besonderen Abläufen zahlreiche Kunden, Lieferanten und weitere Betroffene mit Fragen und Anliegen an den Sachwalter. Es bestand ein ausserordentlich hoher Informations- und Auskunftsbedarf von Dritten.

35 Zur möglichst effizienten und präzisen Orientierung der Mitarbeiter, Kunden, Lieferanten und Medien sowie der Öffentlichkeit im Allgemeinen wurde deshalb durch den Sachwalter die Website www.sachwalter-swissmetal.ch und kürzlich

auch die Website www.sachwalter-weidenareal.ch in deutscher und französischer Sprache aufgeschaltet. Der Sachwalter informiert auf dieser Website regelmässig über die neusten Entwicklungen der Nachlassstundung.

C) Bisheriger Verlauf der definitiven Nachlassstundung

1. Allgemeines

36 Mit Urteil vom 20. September 2011 gewährte der zuständige Amtsgerichtspräsident des Amtsgerichts Dorneck-Thierstein dann die definitive Nachlassstundung für vorerst sechs Monate bis am 21. März 2012. Der Unterzeichnende wurde als definitiver Sachwalter eingesetzt. Mit Urteil vom 12. März 2012 hat der Nachlassrichter auf Antrag des Sachwalters die Nachlassstundung um sechs Monate, d.h. bis zum 21. September 2012, verlängert. Am 13. August 2012 fand vor dem zuständigen Nachlassrichter eine öffentliche Verhandlung über die Verlängerung der Nachlassstundung um weitere 12 Monate statt. Der Antrag des Sachwalters wurde genehmigt und die Nachlassstundung mit Urteil vom 13. August 2012 um weitere 12 Monate, d.h. bis zum 21. September 2013, verlängert. Der Sachwalter hat dem Nachlassrichter per Ende März 2013 einen schriftlichen Zwischenbericht über den Verlauf der definitiven Nachlassstundung seit Verlängerung derselben im August 2012 erstattet.

2. Schuldeneruf und Stellungnahmen der SMI

37 Am 3. Februar 2012 wurde der Schuldeneruf in den ordentlichen Publikationsorganen und auf der Webseite des Sachwalters publiziert. Zudem wurden die der SMI bekannten Gläubiger schriftlich über den Schuldeneruf informiert und aufgefordert, ihre Forderungen bis zum 23. Februar 2012 beim Sachwalter einzureichen. Bis heute haben ca. 1'200 Gläubiger Forderungen im Umfang von rund CHF 90 Mio. angemeldet. Die Eingaben werden von einem speziellen Team des Sachwalters EDV-technisch so erfasst, dass der weitere Verfahrensverlauf möglichst effizient gestaltet werden kann.

38 Von Gesetzes wegen muss die Nachlassschuldnerin zu jeder einzelnen angemeldeten Forderung Stellung nehmen. Die erfassten Forderungen wurden deshalb der SMI laufend zur Stellungnahme unterbreitet. Die zeitaufwendige Beurteilung der angemeldeten Forderungen durch die SMI und die Weiterbearbeitung der Stellungnahme der SMI durch das Team des Sachwalters dauern noch an.

3. Beurteilung und Überwachung der finanziellen Verhältnisse

39 Eine Hauptaufgabe des Sachwalters bestand darin, sich möglichst rasch einen vertieften Überblick über die Vermögens- und Ertragslage der SMI zu verschaffen und ein laufendes Reporting und eine Budgetierung nach den Vorgaben der Nachlassstundung sicherzustellen. Basis des laufenden Reportings bildet der wöchentlich von der SMI nachgeführte, detaillierte Liquiditätsplan.

40 Aus heutiger Sicht ist aufgrund der budgetierten Einnahmen und Ausgaben die Liquidität auch für die weitere Dauer der Nachlassstundung und die geplante Nachlassliquidation gewährleistet.

4. Aufsicht über den Geschäftsbetrieb

41 Während der definitiven Nachlassstundung beaufsichtigte der Sachwalter die geordnete Weiterführung des Geschäftsbetriebes. Die Betriebe konnten insbesondere auch aufgrund der bereits erwähnten, kontinuierlichen Liquiditätsplanung ohne Unterbruch bis zur Übernahme durch eine neue Trägerschaft weitergeführt werden. Der gegenüber der Zeit vor der Nachlassstundung schwächere Geschäftsgang wurde zum Teil mit Kurzarbeit überbrückt.

42 Die während der provisorischen Nachlassstundung etablierte Aufsicht und die zu diesem Zweck vom Sachwalter angeordneten Verfahren für die Abwicklung der Geschäfte wurden nach der Gewährung bzw. den Verlängerungen der definitiven Nachlassstundung weitergeführt und laufend verfeinert. Insbesondere hat der Sachwalter im Rahmen des erwähnten Antragswesens bis heute mehr als 2'800 Anträge der SMI behandelt.

5. Sozialplan und Arbeitnehmerbelange

43 Während der gesamten Nachlassstundung bildeten die Belange der Mitarbeitenden der SMI einen Schwerpunkt der Tätigkeit des Sachwalters.

a) Sozialplan

44 Aufgrund ihrer Situation sah sich die SMI in Absprache mit dem Sachwalter gezwungen, den bestehenden Sozialplan vom 10. Juli 2007, aktualisiert am 1. April 2010, unter Einhaltung der vertraglichen Kündigungsfrist per 30. Juni 2012 vorsorglich zu kündigen. Dieser Schritt war aus der Sicht der SMI

notwendig, um die Möglichkeit zu wahren, den Betrieb an einen neuen Eigentümer zu übertragen und so möglichst viele Arbeitsplätze zu erhalten. Die verschiedenen Kaufinteressenten hatten keine Bereitschaft gezeigt, den bestehenden Sozialplan zu übernehmen.

45 Auch wenn in erster Priorität die Übertragung des Betriebs an einen neuen Eigentümer angestrebt wurde, erklärte die SMI dennoch ihre Bereitschaft, mit den Sozialpartnern einen neuen Sozialplan zu verhandeln, der die beschränkten Handlungsmöglichkeiten im Nachlassverfahren berücksichtigt.

46 Nachdem über mehrere Monate unter Mitwirkung des Sachwalters und der Swissmem intensive Verhandlungen mit den Sozialpartnern geführt worden waren, konnte im November 2012 ein neuer Sozialplan abgeschlossen werden. Die Mitarbeitenden der SMI stimmten dem neuen Sozialplan am 20. November 2012 zu. Der neue Sozialplan trat rückwirkend per 1. Juli 2012 in Kraft. Im neuen Sozialplan wurden abgestufte Leistungen an Mitarbeitende vorgesehen für den Fall, dass im Rahmen der Verkaufsbemühungen keine oder keine vollständige Übernahme der Mitarbeitenden der SMI durch einen Käufer hätte stattfinden können.

47 Gleichzeitig mit dem Sozialplan wurde auch die bestehende Vereinbarung betreffend das Jahresarbeitszeitmodell, inkl. Schichtregelung vom 9. Juni 2010 (Flex-Vereinbarung) verlängert.

b) Krankentaggeldversicherung

48 Die Krankentaggeldversicherung der SMI, die ÖKK, machte aufgrund eines vor der Nachlassstundung eingetretenen Zahlungsverzugs einen Deckungsunterbruch für den Betrieb in Dornach geltend und verweigerte die Erbringung von Leistungen in mehreren Fällen. Die SMI sowie der Sachwalter wehrten sich gegen die Auffassung der Krankentaggeldversicherung. Im Rahmen von mehreren Monaten dauernden Verhandlungen mit der Krankentaggeldversicherung konnte in der Zwischenzeit aber eine Einigung gefunden werden.

49 Aufgrund des geltend gemachten Deckungsunterbruchs erhielten mehrere erkrankte Mitarbeitende, deren Arbeitsverhältnisse gekündigt worden waren, weder finanzielle Unterstützung durch die SMI, deren Krankentaggeldversicherung noch, mangels arbeitsmarktlicher Vermittlungsfähigkeit, durch die öffentliche Hand. Einzelne Betroffene sahen sich deshalb veranlasst, den Rechtsweg gegen die SMI zu beschreiten. In enger Abstimmung mit dem Sachwalter konnte die

SMI die gegen sie eingeleiteten Verfahren aber nach intensiven Verhandlungen mit den Betroffenen erledigen.

6. Verkauf von Aktiven

a) Allgemeines

50 Auch während der definitiven Nachlassstundung begleitete und überwachte der Sachwalter die zahlreichen Verhandlungen mit Interessenten sowie Pfandgläubigern im Hinblick auf den Verkauf von verschiedenen Aktiven (Betriebsteile, Beteiligungen, etc.) eng.

51 Aktiven des Anlagevermögens können während der Nachlassstundung gemäss Gesetz nur mit Zustimmung des Sachwalters und des Nachlassrichters verkauft werden.

52 Zudem kann ein freihändiger Verkauf von pfandgesicherten Aktiven nur mit Zustimmung der betroffenen Pfandgläubiger erfolgen. Im Hinblick auf einen Verkauf müssen deshalb vorgängig die entsprechenden Pfandfreigaben eingeholt werden.

b) Strukturierter Verkaufsprozess

53 Bereits im Rahmen der provisorischen Nachlassstundung hatte die SMI zusammen mit ihren Beratern und in enger Abstimmung mit dem Sachwalter einen strukturierten Verkaufsprozess eingeleitet (vgl. Ziff. III.B)6).

54 Ziel war es dabei, einen transparenten Prozess in die Wege zu leiten und damit einen möglichst breiten Kreis von möglichen Kaufinteressenten anzusprechen. Der Verkaufsprozess wurde in der Absicht, eine gewisse Konkurrenz unter den Interessenten und damit eine Verbesserung der Angebote zu schaffen, offen und ohne die Gewährung von Exklusivität an einzelne Interessenten geführt. Damit sollte im Interesse der Gläubiger, der Arbeitnehmer und der SMI ein Verkauf der Aktiven an eine neue Trägerschaft zu möglichst guten Bedingungen und mit Übernahme von möglichst vielen Mitarbeitenden erreicht werden.

55 Aufgrund der Komplexität der Unternehmensstruktur und der notwendigen umfangreichen Abklärungen zu den Aktiven der SMI, u.a. den Grundstücken in Dor-

nach und Reconvilier, gestaltete sich der Verkaufsprozess sowohl für die SMI und den Sachwalter als auch für potentielle neue Eigentümer als sehr aufwändig.

56 Für einen Verkauf wurden verschiedene Szenarien in Betracht gezogen; u.a. wurden Interessenten, die eine Übernahme des gesamten schweizerischen Betriebs mitsamt der Beteiligungen an den Tochtergesellschaften wie auch Interessenten, die einzig eine Übernahme des Betriebes in der Schweiz bzw. einzig der Beteiligungen an den Tochtergesellschaften anstrebten, berücksichtigt.

57 Nach anfänglicher Zurückhaltung zeigte sich im Verlaufe des Verkaufsprozesses, dass eine selbständige Veräusserung der Betriebe in der Schweiz, ev. unter Einschluss der Beteiligung an der SMEA, und der Beteiligungen der SML aus verschiedenen Gründen verstärkt zu verfolgen war. Insbesondere machte das Interesse der potentiellen Käufer deutlich, dass eine selbständige Veräusserung der Beteiligungen an der SML ohne Nachteile für die Veräusserung der weiteren Aktiven der SMI möglich war.

c) Verkauf Swissmetal Lüdenscheid GmbH

58 Mehrere Parteien zeigten Interesse an SML und reichten indikative Angebote ein. Im Bieterverfahren führten die zugelassenen Interessenten eine Due Diligence durch und reichten im Anschluss daran eine bindende Offerte ein.

59 Nach intensiven Verhandlungen konnte am 29. Oktober 2012 mit der LBIS SA mit Sitz in Bouchillon (VD), einer Tochtergesellschaft der Le Bronze Industriel SAS (F), ein Vertrag über den Verkauf der Beteiligung der SMI an der SML sowie bestimmter Forderungen abgeschlossen werden. Der Nachlassrichter stimmte dem Antrag des Sachwalters für diesen Verkauf mit Urteil vom 16. November 2012 zu. Die Transaktion wurde am 19. November 2012 vollzogen.

d) Verkauf schweizerische Betriebe und Firmaänderung

60 Im Rahmen des Verkaufsprozesses zeigten auch zahlreiche Parteien ihr Interesse an einer Übernahme der Betriebsaktivitäten in Dornach und Reconvilier, zum Teil unter Einschluss der Aktivitäten bzw. Beteiligungen der SML und/oder der SMEA und/oder weiterer Tochtergesellschaften der Swmtl. Nach Einreichung eines indikativen Angebots und ersten bilateralen Gesprächen mit Vertretern der SMI, deren Beratern und dem Sachwalter führten die im Bieterverfahren zuge-

lassenen Interessenten dann eine Due Diligence durch. Im Anschluss daran reichten die Interessenten ihre Offerten ein.

- 61 Es gingen mehrere Offerten für die Übernahme der Betriebe in Dornach und Reconvilier ein, wovon jedoch nicht alle aufrechterhalten wurden bzw. aufgrund fehlender Belastbarkeit nicht weiter verfolgt werden konnten.
- 62 Nach intensiven und langen Verhandlungen konnte am 3./12. Dezember 2012 mit Baoshida (Schweiz) AG (nachfolgend "Baoshida") ein Vertrag über den Verkauf der Betriebe in Reconvilier und Dornach abgeschlossen werden. Baoshida ist eine Tochtergesellschaft der chinesischen Baoshida Holding Group Co., Ltd. mit Sitz in Jinan in der Provinz von Shandong in der Volksrepublik China. Die Muttergesellschaft Baoshida Holding Group Co., Ltd. besitzt zahlreiche Gesellschaften, die im chinesischen sowie internationalen Markt u.a. in der Produktion und im Handel von elektrischen Drähten, Kupferprofilen und LED Beleuchtungseinrichtungen tätig sind. Die Baoshida-Gruppe beschäftigt mehrere Tausend Mitarbeitende. Die Baoshida (Schweiz) AG ist die erste Tochtergesellschaft der Baoshida Holding Group Co., Ltd. in Europa.
- 63 Die für den Verkauf notwendigen Pfandfreigaben konnten nach separaten Verhandlungen des Sachwalters mit den betreffenden Pfandgläubigern erreicht werden.
- 64 Der Verkauf wurde auf Antrag des Sachwalters vom Nachlassrichter mit Urteil vom 19. Dezember 2012 genehmigt. Der Vertrag wurde am 10. Januar 2013 vollzogen.
- 65 Die Baoshida hat den gesamten Betrieb der SMI inkl. sämtlichen aktuellen Mitarbeitenden, Anlagen, Einrichtungen und Warenlager beider Standorte sowie geistiges Eigentum übernommen. Zudem sind auch die Kundenaufträge von SMI auf die Baoshida übertragen worden und können somit von den Mitarbeitenden in gewohnter Qualität ausgeführt werden. Daneben hat Baoshida auch die Grundstücke der SMI in Reconvilier gekauft. Dagegen sind die Grundstücke des Betriebs in Dornach im Eigentum der SMI geblieben und werden für die Weiterführung des Betriebs an die Baoshida vermietet.
- 66 Baoshida hat zudem von der Swmtl (der früheren Swissmetal Holding AG) die Swissmetal-Markenrechte erworben. Die entsprechende Vereinbarung wurde ebenfalls am 10. Januar 2013 vollzogen. Da die Baoshida beabsichtigt, nach der

Übernahme der Betriebe die Marke "Swissmetal" zu verwenden, hat sie sich nach dem Vollzug des Verkaufs in "Baoshida Swissmetal AG" umbenannt. Zur deutlichen Unterscheidung der Gesellschaften wurde danach die bisherige Swissmetal Industries AG in "Weidenareal Metall AG" ("SMI") umbenannt.

67 Mit dem Verkauf des laufenden Betriebes an Baoshida wurden alle im Januar 2013 bestehenden Arbeitsverhältnisse gemäss Art. 333 OR auf Baoshida übertragen, wobei keine Mitarbeitenden den Übergang des Arbeitsverhältnisses abgelehnt haben. Dies war einerseits für die Mitarbeitenden vorteilhaft, weil ihre Arbeitsverhältnisse erhalten bleiben. Gleichzeitig war es auch für die SMI bzw. ihre Gläubiger positiv, denn jedes Arbeitsverhältnis, das nicht aufgelöst werden muss, sondern übertragen wird, verhindert eine Verbindlichkeit zu Lasten der SMI. Im Gegensatz wäre jedes Arbeitsverhältnis, das hätte aufgelöst werden müssen, doppelt schädlich gewesen: Einerseits hätte die betreffende Person ihre Stelle verloren, und andererseits wäre bei der SMI eine zusätzliche Verbindlichkeit (Lohnzahlungen während der Kündigungsfrist, evtl. Forderungen aus Sozialplan) entstanden, die erst noch privilegiert gewesen wäre. Die bestehenden Gläubiger der dritten Klasse wären dadurch gegenüber dem nun in Aussicht stehenden Ergebnis schlechter gestellt worden. Die erfolgreiche Übertragung der Betriebe an die Baoshida kann demzufolge für alle Beteiligten als vorteilhaft bezeichnet werden.

e) *Pendente Projekte, insbesondere Liegenschaften Dornach*

68 Verschiedene Vermögenswerte sind bei der SMI verblieben, wobei die Liegenschaften in Dornach die bedeutendste Position bilden.

69 Die weitere Verwertung der Liegenschaften in Dornach ist noch nicht abschliessend geklärt. Die SMI prüft zurzeit mit Unterstützung von externen Planern und unter Aufsicht des Sachwalters intensiv die Entwicklungsmöglichkeiten für das rund 127'000 m² grosse Areal in Dornach. Sämtliche Entwicklungsmöglichkeiten werden in enger Abstimmung mit der Gemeinde Dornach und dem Kanton Solothurn evaluiert.

70 Weitere Vermögenswerte bilden die Beteiligungen der SMI an ihrer Tochtergesellschaft SMEA sowie die 50% Beteiligung der SMI an der RU-Calor SA mit Sitz in Reconvilier. Das weitere Vorgehen bezüglich SMEA sowie RU Calor SA wird zurzeit von der SMI in Absprache mit dem Sachwalter geprüft.

- 71 Gleichzeitig bemüht sich die SMI offene Debitoren einzuholen. Dabei geht es auch um Forderungen der SMI gegenüber der AVINS Inc. mit Sitz in USA (nachfolgend "AVUS"), eine 100%-ige Tochtergesellschaft der AVINS International AG mit Sitz in Dornach (SO) (nachfolgend "AVINT"), ihrerseits eine 100%-ige Tochtergesellschaft der Swmtl. Im Weiteren wird angestrebt, je nach eingehenden Angeboten von Interessenten die AVUS und/oder AVINT zu verkaufen. Auch aufgrund der unterschiedlichen Interessenlage der Swmtl, der AVINT sowie der SMI gestalten sich die Verhandlungen zwischen den Gesellschaften als schwierig.
- 72 Die Behandlung der sich im Vermögen der SMI befindlichen Werte wird fortlaufend geprüft. Sie sollen allenfalls sukzessive auf Antrag der SMI und nach Zustimmung des Sachwalters und gegebenenfalls des Nachlassrichters oder während der nachfolgenden Liquidation verkauft werden.

f) *Kommunikation*

- 73 Der Sachwalter war auch während der definitiven Nachlassstundung bestrebt, die verschiedenen Anspruchsgruppen transparent und aktuell über die wichtigen Aspekte und Schritte des Nachlassverfahrens zu informieren. Dabei gilt es, die Kommunikation jeweils in angepasster Form insbesondere mit folgenden Gruppen sicherzustellen: Gläubiger, Mitarbeitende und Sozialpartner, Lieferanten, Standortkantone und seco, Kunden, Kaufinteressenten sowie auch Medien und Öffentlichkeit. Die allgemeine Kommunikation erfolgte auch während der definitiven Nachlassstundung in deutscher und französischer, sowie bei Bedarf auch in englischer Sprache über die Websites www.sachwalter-swissmetal.ch sowie www.sachwalter-weidenareal.ch.
- 74 Ferner informierte der Sachwalter die Mitarbeitenden der SMI regelmässig persönlich im Rahmen von Informationsveranstaltungen über den Verlauf des Nachlassverfahrens und insbesondere über die die Mitarbeitenden betreffenden Themen wie z.B. den Sozialplan oder den Übergang ihrer Arbeitsverhältnisse auf die Baoshida.
- 75 Daneben hatten der Sachwalter und sein Team laufend zahlreiche Anfragen der SMI, deren (ehemaligen) Mitarbeitenden, von Lieferanten und Kunden aber auch Dritter und der Medien zu beantworten. Mit dieser offenen Informationspolitik konnten eine grosse Anzahl individueller Fragen beantwortet, Unklarheiten be-

seitigt und mögliche gerichtliche Vorstösse vermieden werden. Zudem erleichterte diese laufende Kommunikation die Weiterführung des Geschäftsbetriebs.

7. Verfahren

a) Aufnahme des Inventars

76 Der Sachwalter hat während der Nachlassstundung ein Inventar über die Vermögenswerte der SMI aufnehmen lassen. Die betreffenden Zahlen sind bereits in den provisorischen Status/Bilanz eingeflossen, welcher dem Nachlassrichter zusammen mit dem Bericht des Sachwalters im September 2011 unterbreitet wurde. In der Zwischenzeit wurde dieser Status laufend angepasst (vgl. Ziff. III.D).

b) Pfandschätzung

77 Die Pfandschätzung des nach dem Verkauf des Betriebes an die Baoshida verbleibenden Pfandes ist gemäss Art. 299 SchKG vorgenommen und der Pfandgläubigerin und der SMI vor der Gläubigerversammlung schriftlich mitgeteilt worden. Die entsprechende Verfügung liegt den Gläubigern ab dem 21. Mai 2013 zusammen mit den übrigen Akten ebenfalls zur Einsicht auf. Jeder Beteiligte kann innert zehn Tagen gegen Vorschuss der Kosten eine neue Pfandschätzung verlangen.

D) Aktualisierter Status per 18. April 2013

1. Allgemeines

78 Die Ausführungen über die Vermögenslage der SMI basieren auf dem von der SMI vorgelegten Abschluss per 18. April 2013. Die Aktiven werden zu Liquidationswerten eingebucht.

79 Der Sachwalter hat die im Abschluss per 18. April 2013 vorgenommenen Bewertungen plausibilisiert und hat gestützt darauf den Liquidationsstatus erarbeitet. Es ist dabei ausdrücklich darauf hinzuweisen, dass es sich bei den Bewertungen um Schätzungen handelt. In diesen Schätzungen nicht berücksichtigt sind insbesondere Verwertungsrisiken und -kosten. Die im Liquidationsstatus für die Aktiven eingesetzten Werte werden laufend überprüft und an die Marktlage und/oder an die konkret erzielten Verkaufspreise angepasst.

2. Aktiven

- 80 Auf der Basis des aktuellen Standes der Bewertungen setzt sich das Total der Aktiven von ca. CHF 45 Mio. zusammen aus ca. CHF 23 Mio. Umlaufvermögen und ca. CHF 22 Mio. Anlagevermögen.
- 81 Das noch vorhandene Anlagevermögen besteht insbesondere aus dem Betriebsareal in Dornach. Dieses wurde unter Berücksichtigung der bestehenden Pfandrechte für den Fall der Nachlassliquidation mit rund CHF 22 Mio. bewertet. Die Basis der Bewertung bilden bereits bekannte Kaufangebote sowie vorhandene Verkehrswertschätzungen.
- 82 Das Areal in Dornach umfasst eine Fläche von rund 127'000 m² und stellt damit ein wesentliches Aktivum der SMI dar. Es ist, wie bereits oben in Rz. 65 erwähnt, für eine Dauer von vorläufig 6 Jahren an Baoshida vermietet. Angesichts des Potentials dieser Liegenschaft hat die SMI in Abstimmung mit dem Sachwalter ein Planungsbüro damit beauftragt, mögliche alternative Nutzungen für das Areal zu evaluieren. Diese Entwicklungsmöglichkeiten für das Areal werden in engem Kontakt mit den Gemeindebehörden und auch dem Kantonsplaner geprüft. Ende Dezember 2012 hat die SMI der Gemeinde einen Entwurf für einen Masterplan vorgelegt. Der Gemeinderat hat daraufhin beschlossen, ein räumliches Teilleitbild für dieses Gelände in Auftrag zu geben und hat eine breit abgestützte Begleitgruppe eingesetzt.
- 83 Zurzeit werden mögliche Interessenten für einen Erwerb des Areals von der SMI in enger Abstimmung mit dem Sachwalter kontaktiert. Auch Baoshida hat gegenüber dem Sachwalter der SMI zudem bereits ihr Interesse an einem Erwerb des Areals signalisiert.
- 84 Der Sachwalter und die SMI bzw. die Liquidationsorgane in einem nachfolgenden Nachlassliquidationsverfahren werden über die weitere Nutzung und Verwertung des Areals in Dornach aufgrund der eingehenden Angebote und des späteren Planungsstandes entscheiden. Aus heutiger Sicht besteht für die Verwertung des Areals aber kein Zeitdruck. Vielmehr geht es darum, ein möglichst gutes Ergebnis für die SMI und ihre Gläubiger zu erreichen.
- 85 Die im Rahmen der Nachlassliquidation durch den Liquidator zu prüfenden und gegebenenfalls geltend zu machenden allfälligen Anfechtungs- und Verantwortlichkeitsansprüche sowie weitere Ansprüche der SMI gegenüber Dritten lassen

sich heute noch nicht zahlenmässig bewerten. Sie wurden deshalb pro memoria in den Status aufgenommen.

3. Passiven

86 Bis heute haben ca. 1'200 Gläubiger im Schuldenruf der SMI Forderungen in einer Gesamtsumme von rund CHF 90 Mio. (inkl. pfandgesicherte Forderungen) angemeldet.

87 Die privilegierten Forderungen der 1. und 2. Klasse wurden vorläufig mit rund CHF 17.6 Mio. bewertet. Die ungesicherten Forderungen der 3. Klasse umfassen einen Betrag von ca. CHF 57.5 Mio. Dieser Betrag berücksichtigt nebst den bisher in der dritten Klasse angemeldeten Forderungen auch bedingte Forderungen, die von Gläubigern angemeldet worden sind.

88 Die Forderungen wurden der SMI zur Stellungnahme unterbreitet. Aus diesen Stellungnahmen ergibt sich folgendes Bild, wobei die Stellungnahmen zu Forderungen im Umfang von rund CHF 22,9 Mio. (exkl. Pfandforderungen) noch nicht berücksichtigt werden konnten, da diese erst in den letzten Wochen neu angemeldet oder abgeändert wurden:

- Bisher angemeldete Forderungen total
(exkl. Pfandforderungen) rund CHF 75,5 Mio.
- Durch die SMI beurteilte Forderungen
total (exkl. Pfandforderungen) rund CHF 52,6 Mio.
- Nicht bestrittene Forderungen der
1. und 2. Klasse total rund CHF 11,5 Mio.
- Nicht bestrittene Forderungen der
3. Klasse rund CHF 21,1 Mio.
- Bestrittene Forderungen der
1. und 2. Klasse total rund CHF 1,8 Mio.
- Bestrittene Forderungen der
3. Klasse rund CHF 18,2 Mio.

89 Die Stellungnahmen der SMI zu den Forderungen der Gläubiger sind im weiteren Verfahren weder für den Sachwalter noch für die Liquidationsorgane in einem nachfolgenden Nachlassliquidationsverfahren verbindlich.

4. Dividendenerwartung in der Nachlassliquidation

90 Aus heutiger Sicht ist davon auszugehen, dass die pfandgesicherten Forderungen sowie die privilegierten Forderungen der 1. und 2. Klasse aus den Aktiven der SMI bzw. deren Verwertung vollumfänglich gedeckt werden können.

91 Zum heutigen Zeitpunkt ist es aber noch nicht möglich, eine verlässliche Aussage über die für die Drittklassgläubiger zu erwartende Dividende zu machen. Die Dividendenerwartung hängt insbesondere auch vom Erlös aus der Verwertung der Liegenschaften in Dornach ab.

92 Nach heutigem Stand betragen die geschätzten freien Mittel am Ende der Nachlassliquidation, also nach Tilgung der Masseverbindlichkeiten und der Liquidationskosten gemäss aktueller Liquidationsplanung, ca. CHF 15.5 Mio.. Die Liquidationskosten und Massaverbindlichkeiten müssen aufgrund der Komplexität und der Unsicherheiten des vorliegenden Nachlassverfahrens grosszügig geschätzt werden. Berücksichtigt sind dabei insbesondere bereits Kosten der Liegenschaftsentwicklung des Areals in Dornach (Planer- und Beratungskosten, Steuern und Gebühren etc.), mögliche Prozesskosten aufgrund von Ansprüchen der SMI gegenüber Dritten, Kosten der weiteren Begleitung der SMI durch externe Berater (rechtliche und finanzielle Beratung, Buchführung etc.) sowie die Kosten der Liquidationsorgane.

93 Aufgrund des durchgeführten Schuldenrufs stehen diesen freien Mitteln von rund CHF 15.5 Mio. Drittklassforderungen von ca. CHF 57.5 Mio. gegenüber.

94 Aufgrund der Tatsache, dass im heutigen Zeitpunkt sowohl bei den Aktiven als auch bei den Passiven noch keine genauen Zahlenwerte feststehen, kann heute noch keine präzise Prognose über die Nachlassdividende gemacht werden. Die Dividende dürfte aus heutiger Sicht aber in einer Grössenordnung von rund 25% liegen.

5. Dividendenerwartung im Konkurs

95 Kommt kein Nachlassvertrag zustande, so müsste über die SMI der Konkurs eröffnet werden.

96 Im Konkurs sind die Verwertungsmöglichkeiten gemäss Art. 256 SchKG weniger flexibel als im Nachlassverfahren. Deshalb könnte der Zeitpunkt für Verkäufe im

Konkurs nicht optimal gewählt werden, was zu geringeren Verkaufserlösen führen würde. Insbesondere würde dadurch mit grösster Wahrscheinlichkeit eine weitere Entwicklung der Liegenschaften in Dornach verunmöglicht und dadurch die Verwertung der Liegenschaften in Dornach erschwert. Insbesondere ist fraglich, ob im Konkurs die aktuellen Entwicklungs- und Planungsarbeiten für das Areal in Dornach weitergeführt werden könnten. Würden die zu erwartenden Verkaufserlöse deshalb sinken und sich die Forderungen auf der anderen Seite erhöhen, müsste im Konkurs mit einer tieferen Dividende für die nicht privilegierten Gläubiger gerechnet werden.

- 97 Im Weiteren müsste sich ein Konkursverwalter neu in den Fall einarbeiten, was zu einer längeren Verfahrensdauer und damit zu höheren Kosten führen dürfte.
- 98 Verzögernd und kostentreibend würde auch wirken, dass nach einer Konkursöffnung verschiedene Verfahrensschritte, die in der Nachlassstundung bereits durchgeführt wurden, wiederholt werden müssten; so müsste z.B. eine erneute Gläubigerversammlung durchgeführt werden.
- 99 Obwohl auch für das Konkurszenario zum heutigen Zeitpunkt keine verlässliche Prognose über eine voraussichtliche Konkursdividende gemacht werden kann, ist mit hoher Wahrscheinlichkeit davon auszugehen, dass für die Drittklassgläubiger, wenn überhaupt, lediglich eine Dividende von rund 8% ausbezahlt werden könnte.

6. Schlussfolgerungen

- 100 Die privilegierten Forderungen sowie die Kosten der Liquidation und die Masseverbindlichkeiten können aus heutiger Sicht gedeckt werden.
- 101 Das Ergebnis für die Gläubiger fällt nach heutiger Einschätzung bei einer Nachlassliquidation insgesamt deutlich besser aus als bei einem Konkurs.
- 102 Damit sind die Voraussetzungen für die Bestätigung des Nachlassvertrags gemäss Art. 306 SchKG nach heutiger Beurteilung erfüllt. Als Sachwalter der SMI empfehle ich den Gläubigern deshalb die Annahme des beiliegenden Nachlassvertrages mit Vermögensabtretung, weil sie daraus ein besseres Resultat als im Konkurs erwarten dürfen.

E) Weiterer Ablauf der Nachlassstundung

1. Gläubigerversammlung und Abstimmung über den Nachlassvertrag

103 Die Gläubigerversammlung der SMI wird am 20. Juni 2013 stattfinden. Sie finden die entsprechende Dokumentation dazu in der Beilage. Haupttraktanden der Versammlung bilden die Berichterstattung durch den Sachwalter sowie die Erläuterung und Beratung des vorgeschlagenen Nachlassvertrages mit Vermögensabtretung. Danach findet die Wahl der Liquidationsorgane statt, d.h. des Liquidators und der Mitglieder des Gläubigerausschusses.

104 Im Anschluss an die Gläubigerversammlung wird ein schriftliches Abstimmungsverfahren über den Nachlassvertrag durchgeführt. Der Nachlassvertrag gilt gemäss Art. 305 SchKG als von den Gläubigern angenommen, wenn mehr als die Hälfte der Gläubiger mit mindestens zwei Dritteln der stimmberechtigten Forderungen oder ein Viertel der Gläubiger mit mindestens drei Vierteln der stimmberechtigten Forderungen zustimmen. Pfandgesicherte Forderungen zählen dabei zu dem Betrag mit, der nach Schätzung des Sachwalters ungedeckt ist (d.h. zu den Pfandausfallforderungen).

2. Sachwalterbericht und gerichtliches Bestätigungsverfahren

105 Im Anschluss an die Gläubigerversammlung werde ich den Sachwalterbericht und Antrag zu Handen des Nachlassgerichts ausarbeiten und dem Nachlassrichter einreichen, sofern und sobald in der schriftlichen Abstimmung über den Nachlassvertrag das notwendige Quorum für dessen Annahme gemäss Rz. 104 erreicht ist.

106 Das Nachlassgericht hat dann über die Bestätigung des Nachlassvertrages zu entscheiden. Sobald der Bestätigungsentscheid rechtskräftig ist, wird er öffentlich bekanntgemacht.

3. Beginn der Liquidation

107 Es sollte aufgrund der heutigen Zeitplanung möglich sein, dass das Nachlassliquidationsverfahren oder - sofern kein Nachlassvertrag zustande kommen sollte - die Konkursliquidation im August/September 2013 beginnen kann.

4. Information der Gläubiger

- 108 Die Gläubiger werden über die Entwicklung des Nachlassverfahrens durch die gesetzlich vorgesehenen Publikationen orientiert.
- 109 Ferner sei auf die stets aktualisierten Websites des Sachwalters hingewiesen (www.sachwalter-swissmetal.ch und www.sachwalter-weidenareal.ch).

Mit freundlichen Grüssen

Der Sachwalter



Dr. Fritz Rothenbühler

Beilagen: - Unterlagen für die Gläubigerversammlung vom 20. Juni 2013

IV. ENTWURF DES NACHLASSVERTRAGES**NACHLASSVERTRAG
MIT VERMÖGENSABTRETUNG**

ZWISCHEN

**WEIDENAREAL METALL AG
(VORMALS SWISSMETAL INDUSTRIES AG)**

UND IHREN

GLÄUBIGERN

1. Die Weidenareal Metall AG räumt ihren Gläubigern im Sinne von Art. 317 ff. SchKG das Verfügungsrecht über ihr gesamtes Vermögen ein, damit die Gläubiger sich aus dem Liquidationserlös im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen für ihre Forderungen bezahlt machen können.
2. Die Gläubiger erklären, sich für ihre Forderungen aus dem Liquidationserlös der Aktiven der Weidenareal Metall AG befriedigen zu wollen. Sie verzichten gegenüber der Weidenareal Metall AG auf die Nachforderung eines sich bei der Liquidation ergebenden Ausfalls (Art. 318 Abs. 1 Ziff. 1 SchKG).
3. Die Liquidationsmasse umfasst alle Aktiven der Weidenareal Metall AG einschliesslich allfälliger Ansprüche irgendwelcher Art. Soweit die Liquidationsmasse auf die Geltendmachung von Ansprüchen verzichtet, ist das Abtretungsverfahren gemäss den Bestimmungen des Konkursrechtes (Art. 260 bzw. Art. 325 SchKG) durchzuführen.

4. Zur rechtsgültigen und rechtswirksamen Feststellung der am Liquidationsergebnis teilnehmenden Gläubiger, deren Rangstellung und der Höhe ihrer Forderungen - insbesondere auch der geltend gemachten Sicherheiten - wird das Kollokationsverfahren gemäss den Art. 244 - 251 SchKG durchgeführt. Der Kollokationsplan wird gemäss Art. 321 SchKG gestützt auf die Geschäftsbücher der Weidenareal Metall AG und die erfolgten Eingaben erstellt und zur Einsichtnahme der Gläubiger aufgelegt.

Der Zinsenlauf hat mit dem Datum der Bewilligung der provisorischen Nachlassstundung am 20. Juli 2011 aufgehört, mit Ausnahme der pfandgesicherten Forderungen.

5. Mit der Durchführung der Liquidation werden als Liquidationsorgane ein Liquidator und ein Gläubigerausschuss, bestehend aus [ANZAHL] Mitgliedern beauftragt:

a) Liquidator

.....

b) Gläubigerausschuss

-

-

-

- [Ev. weitere, je nach Anzahl Mitglieder des Gläubigerausschusses]

6. Der Gläubigerausschuss organisiert sich selbst und trifft bei Vakanzen der Liquidationsorgane (Liquidator und Gläubigerausschuss) die nötigen Ersatzwahlen.
7. Die Entschädigung des Liquidators und der Vertreter im Gläubigerausschuss wird gemäss Art. 55 Gebührentarif SchKG von der Aufsichtsbehörde festgelegt, wobei die Honorarordnungen der Berufsverbände als Richtlinie dienen.
8. Der Liquidator hat die Liquidation als ausführendes Organ im Interesse der Gläubiger durchzuführen. Er handelt unter der Bezeichnung "Weidenareal Metall AG in Nachlassliquidation".
9. Der Gläubigerausschuss ist Aufsichts- und Beschwerdeinstanz über die Tätigkeit des Liquidators. Er übt ferner alle Befugnisse in sinngemässer analoger Anwendung von Art. 237 Abs. 3 Ziff. 1 - 5 SchKG aus; insbesondere fallen in seine Zuständigkeit die Einleitung von Prozessen und der Abschluss von Vergleichen. Der Gläubi-

gerausschuss ist befugt, im Rahmen der vorstehenden Kompetenzen dem Liquidator Weisungen zu erteilen.

10. Der Liquidator beruft den Gläubigerausschuss zu in der Regel alle vier Monate stattfindenden gemeinsamen Sitzungen ein. Die dabei zur Behandlung gelangenden Geschäfte sind zu traktandieren und - soweit möglich - mit Unterlagen vorzubereiten.
11. Der Liquidator orientiert die Gläubiger nach Absprache mit dem Gläubigerausschuss periodisch per Rundschreiben und über eine Website im Internet über den Stand der Liquidationstätigkeit und den weiteren Fortgang derselben.
12. Als Publikationsorgane werden bestimmt:
 - Schweizerisches Handelsamtsblatt,
 - Amtsblatt des Kantons Solothurn,
13. Dieser Vertrag tritt mit rechtskräftiger Genehmigung durch die Nachlassbehörde in Kraft.

Bern, 16. Mai 2013

Weidenareal Metall AG in Nachlassstundung